

# Schul – und Hausordnung der Schillerschule

Unsere Schule möchte ein Ort sein, an dem alle freundlich und respektvoll miteinander umgehen und an dem sich alle wohl fühlen.

Damit das gelingt, ist das Einhalten von Regeln für das Zusammenleben unverzichtbar.

## Der Schulweg

Der Schulwegeplan der Stadt Fellbach informiert über den kürzesten, bzw. den sichersten Schulweg. Diese Wege sollten wegen der gesetzlichen Unfallversicherung eingehalten werden. Gesundheit, Sicherheit und der Schutz von Kindern und Eltern liegen uns am Herzen.

- **Die Kinder sollen zu Fuß in die Schule kommen.**
- Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto in die Schule bringen, sind angehalten, die Kinder auf dem großen Parkplatz bei der Feuerwehr aussteigen zu lassen. Das gefährliche Rückwärtsfahren oder Wenden am Schulhofausgang lässt sich so vermeiden und die Kinder werden nicht gefährdet.  
Das Gleiche gilt für das Abholen.



- Ob Kinder im Laufe des 4. Schuljahres mit dem Fahrrad zur Schule kommen, liegt in der Verantwortung der Eltern
- Werden Kinder von ihren Eltern zur Schule begleitet, verabschieden sich die Eltern außerhalb des Schulgebäudes von ihnen.  
Das Gleiche gilt für das Abholen.

## Der Schulbereich

besteht aus:

- den Schulgebäuden,
- der Turn- und Festhalle,
- den Sporthallen 1 und 2,
- dem Sportgelände bei der Schule und dem Minispielfeld (nur während Unterrichtszeiten)
- den Pavillons und dem Schulhof



- Den Anweisungen der Lehrkräfte, der Betreuerinnen und des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.
- **Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten** ohne die Erlaubnis durch eine Lehrkraft **nicht verlassen werden.**
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der großen Pause stellen sich die Klassen an ihren Sammelplätzen auf.

- Das Klettergerüst darf bei Nässe, Raureif und Frost nicht benutzt werden.
- Die Rasenflächen und das Minispielfeld dürfen bei Regenwetter nicht betreten werden.
- **Im Schulgebäude oder Schulgelände darf niemand behindert, gefährdet oder geschädigt werden.**

Deshalb ist Folgendes **verboten**:

- Rennen, Werfen und Kicken von Gegenständen im Schulgebäude
- Rutschen, Klettern auf und an den Treppengeländern
- Werfen von Gegenständen im Treppenhaus
- das Sitzen auf Fensterbänken
- das Mitbringen von Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen
- Schneeball werfen
- **Meinungsverschiedenheiten dürfen nicht körperlich ausgetragen werden.**
- **Unsere Schule soll schön bleiben, damit sich alle wohl fühlen können. Deshalb achten alle auf Sauberkeit und Ordnung.**
  - Schmutz und Abfall vermeiden oder Abfälle in die vorgesehenen Behälter werfen.
  - Lärm vermeiden! Während des Unterrichts gehen alle leise durch die Schule.
  - Kaugummi kauen während des Unterrichts ist verboten.
  - Beschädigen Schüler absichtlich oder grob fahrlässig Sachen in der Schule, haften die Eltern für den Schaden.
  - Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände, Schlüssel, Kleidungsstücke oder Fahrzeuge der Kinder.

- **Sporthallen**

Während des Sportunterrichts dürfen die **Hallen nicht mit Straßenschuhen betreten** werden, auch nicht mit Turn- oder Sportschuhen, die schon zu Hause angezogen wurden.



# Schulbesuchsverordnung – Auszüge

## 1. Teilnahmepflicht und Schulversäumnisse

- Jeder Schüler ist verpflichtet den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.
- Auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. AGs) ist der Schüler solange zur Teilnahme verpflichtet, solange er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.
- Kommt der Schüler seiner Teilnahme nicht nach, liegt ein Schulversäumnis vor, außer er ist an der Teilnahme verhindert oder von der Teilnahme befreit oder beurlaubt.

## 2. Verhinderung am Schulbesuch aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit)

- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Schüler unverzüglich zu entschuldigen unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung (**Entschuldigungspflicht**).
- **Die Entschuldigung hat spätestens am 2. Tag mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu erfolgen.**
- Bei telefonischen Entschuldigungen ist **die schriftliche Entschuldigung spätestens am 3. Tag** nachzureichen.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen kann ein ärztliches Attest verlangt werden

## 3. Beurlaubung

- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonderen Fällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag durch den Erziehungsberechtigten** möglich.
- **Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist**
  - bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer
  - mehr als zwei Tage der Schulleiter.
- Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

---

**Diese Schul- und Hausordnung erhalten alle Erziehungsberechtigten. Es ist ihre Aufgabe, den Kindern die Schul- und Hausordnung zu erklären.**

**An jedem Schuljahresbeginn besprechen die Klassenlehrer die Hausordnung mit ihren Klassen.**

Diese Schul- und Hausordnung wurde am 17.01.2007 durch die Schulkonferenz beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

gez. Vera Rentschler, Rektorin